

Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 21 Nov. 1800.

Drittes Quartal.

Den 30 Brümäre IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 11. Nov.

Der Vollz. Rath — nach angehörtem Bericht seines Finanzministers über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weim. 1800, über die Entrichtung der für das Jahr 1800 verfallenen Grund- und Bodenzinse — beschließt:

1. Die Verwaltungskammern sollen, sobald ihnen der gegenwärtige Beschluß wird zugekommen seyn, die Lage bestimmen, an welchen die Zinspflichtigen in jedem Cantone die dem Staate schuldigen Grund- und Bodenzinse zu entrichten haben sollen.
2. Die Bestimmung dieser Lage muß zwischen den 10. Jenner und 10. Hornung 1801 fallen, mit Ausnahme derjenigen Grundzinsposten, deren der §. 5. des Gesetzes vom 6. Okt. Meldung thut.
3. Die Verwaltungskammern werden dafür sorgen, daß die Tabellen über die Frucht- und Wein- Mittelpreise von den Jahren 1795 und 1799 in ihren Cantonen hinlänglich bekannt gemacht werden.
4. Der Finanzminister wird den Verwaltungskammern eine besondere, von dem Vollz. Rath genehmigte Vorschrift übersenden, welche dieselben zu Aufstellung der Verzeichnisse derjenigen Zinspflichtigen, welche nach dem Gesetz vom 29. Okt. um einen längern Termin, oder gar um einen Nachlaß ansuchen, zu befolgen haben werden.
5. Die Verwaltungskammern sollen gehalten seyn, dem Finanzminister alle 14 Tage einen genauen Bericht über die Vollziehung der Gesetze vom 6. und 29. Weim. einzusenden, und sind hiemit für die ihnen dabei obliegenden Pflichten, besonders verantwortlich erklärt.
6. Der Finanzminister ist mit der Vollziehung gegen-

wärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, publizirt und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 13. Nov.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Vollz. Rathes betreffend die Ertheilung des helvet. Bürgerrechts an Fremde.)

Indessen sind diese Ausnahmen mehr als genug, um auf eine wesentliche Lücke im Gesetze aufmerksam zu machen, und über die Folgen derselben Besorgnisse zu erregen. Nach der ehemaligen und noch bestehenden Einrichtung, liegt jeder Gemeinheit von Ortsbürgern die Unterhaltung ihrer hilfsbedürftigen Mitglieder ob: Sobald wie aber helvetische Bürger keiner solchen Gemeinheit angehören, können sie von Rechtenswegen nirgends woher, als vom Staate selbst Hilfe verlangen. Dieß ist bereits der Fall mit einer großen Anzahl von Naturalisirten, die sich schon unter den ehevorigen Verfassungen ohne Ortsbürgerrecht befanden, und wird auch mit den neu aufgenommenen helvetischen Bürgern der Fall seyn, insofern nicht dagegen zeitige Vorkehrungen getroffen werden. Aus dem Verzeichnisse der letzteren ergiebt es sich, daß die bisherigen Annahmen beynahe ganz allein in Handwerksleuten bestanden; so nothwendig und nützlich nun auch diese Classe von Einwohnern ist, so verschaffen doch ihre Berufsarten gewöhnlich kein solches Auskommen, daß die selbstständige Existenz nicht nur denen die sie ausüben, sondern auch ihren Familien für die Zukunft gesichert würde. Vielmehr ist von dieser Seite, ein Zuwachs von Last vor auszusehen, wodurch der Regierung die Mittel zu allgemeinen und zweckmäßigen Unterstützungsanstalten immer mehr entzogen werden.

Der Vollz. Rath glaubt Euch daher, B. G., vor-
schlagen zu müssen:

1. Die zufolge dem Gesetze vom 29. Weim. ange-
nommenen helvetischen Bürger — denn andere
können nicht in dieser Eigenschaft anerkannt wer-
den — zur Erwerbung eines Ortsbürgerrechts in-
ner einer bestimmten Zeit anzuhalten, und im
Fall der Nichtentsprechung, dieselben ihres Staats-
bürgerrechts verlustig zu erklären.
2. Den 20jährigen Aufenthalt, welchen die Constitu-
tion zum Erwerbungsbedingung für das helvetische
Bürgerrecht macht, in Zukunft nur vom Zeitpunkt
ihrer Annahme her, berechnen zu lassen, und hie-
mit die Ertheilung von Bürgerbriefen, ausserordent-
liche Fälle ausgenommen, für einmal einzustellen.

Durch diese doppelte Verfügung würde sowohl ein
in jenem Gesetze begangener Fehler wieder gut gemacht,
als auch der natürliche Sinn eines unrichtig ausgeleg-
ten Constitutionsartikels, hergestellt, ohne dabei die
wirklich angenommenen Bürger, aus einem rechtmä-
ssigen Besitze zu verdrängen, oder demjenigen, was un-
sere künftige Verfassung über diesen Gegenstand bestim-
men wird, vorzugreifen.

**Verzeichniß der Fremden die zufolge dem
S. 20 der Constitution, und dem Gesetze
vom 29. Okt. 1798 in das helvetische Bür-
gerrecht aufgenommen worden sind:**

Im C. Aargau: 1 Fabrikarbeiter, 1 Notarius,
1 Schneider. Summa 3.

Im C. Baden: 1 Goldschmied, 1 Hufschmied, 1
Knopfmacher, 3 Krämer, 1 Müs-
ler, 3 Pfarrer, 1 Schneider, 1
Schuster, 1 Schreiner, 1 Strumpf-
weber. Summa 14.

Im C. Basel: 4 Bedienten, 1 Buchdrucker, 13
Fabrikarbeiter, 2 Flachmahler, 1
Gastwirth, 1 Gärtner, 1 Glocken-
gießer, 1 Graveur, 3 Handelsleute,
1 Kunstmahler, 2 Kutscher, 1
Kürschner, 3 Landarbeiter, 1 Mes-
serschmied, 2 Veruquier, 4 Schnei-
der, 4 Schuster, 15 Schreiner, 1
Schriftgießer, 2 Schlosser, 1 Stein-
hauer, 1 Sporrer, 2 Strumpfw-
ber, 1 Tagelöhner, 1 Tanzmeister,
1 Tuchmacher, 1 Weißgerber, 1
Wollenweber. Summa 72.

Im C. Bern: 2 Pfister, 1 Fabrikarbeiter, 2
Handelsleute, 1 Landarbeiter, 1
Mehger, 2 Schuster, 1 Schreiner,
3 Strumpfweber. Summa 13.

Im C. Lem an: 2 Aerzte, 3 Handelsleute, 1 Huf-
schmied, 3 Landarbeiter, 1 Schnei-
der, 1 Schuster, 1 Steinhauer.
Summa 12.

Im C. Linth: 1 Schneider.

Im C. Luzern: 2 Fabrikarbeiter, 1 Gastwirth, 2
Handelsleute, 1 Hufschmied, 1
Mehger, 1 Schneider, 1 Schuster,
2 Schreiner. Summa 13.

Im C. Sents: 1 Arzt, 1 Bedienter, 1 Glaser, 1
Hafner, 1 Handschuhmacher, 1
Kaminfeger, 1 Knopfmacher, 2
Landarbeiter, 1 Maurer, 1 Meh-
ger, 1 Müller, 1 Müllemacher,
1 Veruquier, 1 Sagenfeiler, 1 Schul-
meister, 3 Schneider, 8 Schuster,
1 Schreiner, 3 Steinhauer, 7
Tagelöhner, 1 Uhrenmacher, 2 Zim-
merleute. Summa 41.

Im C. Solothurn: 2 Handelsleute, 3 Knöpfma-
cher, 2 Krämer, 1 Maurer, 2 Tag-
elöhner. Summa 11.

Im C. Thurgau: 1 Messerschmied.

Im C. Zürich: 1 Bedienter, 1 Drechsler, 1 Mus-
fikus, 1 Müller, 3 Schneider, 1
Schuster, 3 Steinhauer. Summa 11.

In den übrigen Cantonen keine.

Summa in der ganzen Republik: 3 Aerzte, 2 Pfister,
6 Bedienten, 1 Buchdrucker, 1 Drechsler, 17 Fabrikar-
ten, 2 Flachmahler, 2 Gastwirthe, 1 Gärtner, 1 Gla-
ser, 1 Glockengießer, 1 Goldschmied, 1 Graveur, 1
Hafner, 14 Handelsleute, 1 Handschuhmacher, 3 Huf-
schmiede, 1 Kaminfeger, 5 Knopfmacher, 5 Krämer, 1
Kunstmahler, 2 Kutscher, 1 Kürschner, 9 Landarbeiter,
2 Maurer, 2 Messerschmiede, 3 Mehger, 1 Musikus, 1
Müller, 1 Müllemacher, 1 Notarius, 3 Veruquier, 3
Pfarrer, 1 Sagenfeiler, 1 Schulmeister, 15 Schneider,
18 Schuster, 20 Schreiner, 1 Schriftgießer, 2 Schloß-
fer, 8 Steinhauer, 1 Sporrer, 6 Strumpfweber, 10 Tag-
elöhner, 1 Tanzmeister, 1 Tuchmacher, 1 Uhrmacher, 1
Weißgerber, 1 Wollenweber, 2 Zimmerleute. Summa 191.

Folgende Botschaft wird verlesen und einer besondern
aus den B. B a h, C a r t i e r und L e g l e r befehden
den Commission überwiesen:

B. G. ! Der Vollz. Rath erhielt schon mehrere Bittschriften ausgewandeter Schweizer, welche als Offiziers unter den Schweizertruppen in fremdem Sold und gegen das Vaterland unter den Waffen stunden, und wünschen nun wieder in dasselbe zurückkehren und der Wohlthat des Amnestiegesetzes theilhaftig gemacht werden zu können. Unter diesen hat Anton Carl Glutz, gewesener Landvogt zu Falkenstein im Canton Soloth. und Alois Raymann von Galles-Kappel im C. Linth, dem Vollz. Rath der gesetzlichen Schonung würdig zu seyn geschienen. Er hat Kenntniß von einigen andern, welche im nemlichen Fall sich befinden, und eher in die Classe der Verirrten und durch das Zusammentreffen unglücklicher Umstände misgeleiteten als in die, der wirklich gefährlichen Bürger zu setzen sind.

Der Vollz. Rath besorgt, daß die besondern Begnadigungsvorschläge, die er dem gesetzgebenden Rath, zufolge des §. 4, des Gesetzes vom 23. Horn., über die Individuen eingeben soll, Sie B. G. in Ihren wichtigen Arbeiten unterbrechen würden, und glaubt mithin Ihnen vorschlagen zu können, der vollziehenden Gewalt eine Vollmacht zu ertheilen, die sie begewältigen würde, ausgewanderten Officiers, in Fällen wo wirklich Nachsicht statt haben könnte, die Wohlthat des Amnestiegesetzes angedeihen zu lassen.

Der Vollz. Rath ladet Sie, B. Gesetzgeber ein, diesen Vorschlag Ihrer weisen Prüfung zu unterwerfen, und versichert Sie zum Voraus, daß er davon nur mit der größten Vorsicht und der strengsten Gerechtigkeit, Gebrauch machen wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Civil-Gesetzgeb. Commission überwiesen:

Die Bürgerinn Maria Escher Rugemont, geb. Sumi, bittet in heyligender Zuschr. ft, um die förmliche und feyerliche Legitimation ihres Sohnes, den mit ihr der B. Perod von Desch gezeugt hat. Sie glaubt um so eher Gewährung ihrer Bitte hoffen zu dürfen, da Perod sich als Vater des Kindes erklärte, und sie geheyrathet haben würde, wenn er beim Leben geblieben wäre.

Der Vollz. Rath empfiehlt Ihnen B. Gesetzgeber, um so mehr dieses Anliegen, da von ihm die Veruhigung einer Mutter und die öffentliche Ehre ihres Sohnes abhängt.

Die Militaircommission legt einen Bericht über die Errichtung einer Grenadiercompagnie, in jedem Bataillon leichter Infanterie, vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Die Finanzcommission legt folgenden Bericht vor, dessen Antrag angenommen wird.

Die beyden Städte Büren und Nidau im Canton Bern waren kraft alter, vordem stets respectirter Titel im Besitze des Ohmgelds und es war diese Abgabe auf den Wein eine der ergiebigsten Quellen ihrer Einkünfte.

Mit der allgemein eingeführten Getränkeauslage ist aber die Beziehung dieses Ohmgelds nicht mehr verträglich, was denn diesen Städten, so wie so viel andern, den empfindlichsten Nachtheil zufügt. Sie sind daher auch jede für sich mit Vorstellungen eingekommen, worin sie sich über Benachtheiligung in ihrem Eigenthum beschwerten und daher schlossen, daß ihnen die ausschließliche Beziehung des Ohmgelds noch ferner überlassen, oder wie Nidau beysügt, daß ihm dafür eine Entschädniß geleistet werden möchte.

Diese Begehren sind aber keineswegs neu. Bey der vorherigen Gesetzgebung sind viele ähnliche eingelangt, worunter selbst ein früheres der Stadt Nidau war. Bey der damals vorgenommenen Untersuchung fand man aber, daß die Ohmgeldsgerechtigkeit ein Privilegium wäre, welches wie andere dergleichen Rechte mit der Revolution gefallen sey und daß solche jetzt einzig der Repräsentation des Volks zukommen könne. Man fand dem zufolge auch, daß es eben so wenig der Fall seyn könne, für den Verlust dieser Gerechtigkeit eine Entschädniß zu leisten, als aber für den Verlust ehedoriger herrschaftlicher Rechte oder gar der Souverainität.

(Die Forts. folgt.)

Ankündigung.

Im Verlag des B. Joh. Jakob Hausknecht, Buchhändler in St. Gallen, ist so eben nachstehendes interessantes Werkgen erschienen: (eine critische Anzeige desselben folgt in einem der nächsten Stücke des Republikaners).

Gesunder Menschenverstand über die Kunst Völker zu beglücken. Eine Morgengabe allen Völkern, Volksregierern, Priestern, Lehrern, Eltern und Freunden der gegenwärtigen und künftigen Generationen dargereicht mit warmem Brudergefühl von ihrem Freunde und Weltmitbürger Andr. Moser.